Noch schlechter steht sich der Käufer aber dann, wenn der Verkäufer, wie dies in der Regel geschieht, die ihm zur Sicherheit gegebenen Wechsel weitergegeben oder diskontiert hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die gesamten Wechsel bei Fälligkeit einzulösen, während er das Eigentum an dem verkauften Wagen erst mit der Zahlung des letzten Wechsels erwirbt. Erfolgt die Konkurseröffnung mithin vor Einlösung des letzten Wechsels durch den Käufer, so ist er zur Herausgabe des Wagens verpflichtet, ohne seinerseits berechtigt zu sein, die Einlösung der in dritter Hand befindlichen Wechsel zu verweigern. Eine Weigerung zur Zahlung würde ihm nichts nützen, da der jetzige Inhaber des Wechsels ihn jederzeit aus dem Wechsel haftbar machen kann, ohne daß sich der Käufer seinerseits von dem Kaufvertrag losgesagt und den Wagen zurückerhalten hat.

In der Regel verliert demnach der Käufer eines unter Eigentumsvorbehalt gekauften Wagens nicht nur den Wagen, sondern auch den gesamten von ihm mit Wechseln bezahlten Kaufpreis. Der Kauf eines Wagens unter Eigentumsvorbehalt bedeutet daher eine schwere wirtschaftliche Gefahr für den Käufer. Ist doch der weitere Besitz des Wagens nicht nur, wie es der Zweck des Vertrages sein sollte, von seiner eigenen Solvenz, sondern auch von der Bonität des Verkäufers wesentlich abhängig.

Tatsächlich hat sich in letzter Zeit wiederholt der Fall ereignet, daß die Konkurseröffnung kurz vor der Fälligkeit der letzten Rate eingetreten ist und daß der Konkursverwalter auch die Herausgabe des Wagens noch verlangt hat, obwohl sämtliche Wechsel diskontiert waren und demnach vom Käufer, unabhängig vom Willen des Konkursverwalters, eingelöst werden mußten.

Es bedarf keiner Erörterung, daß dieses Ergebnis den Erfordernissen einer gesunden Wirtschaft in krasser Weise widerspricht. Solange indessen nicht durch Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift der Schutz des Käufers gegen diese Gefahr hinreichend

gewährleistet ist, kann der Käufer nicht nachdrücklich genug vor dem Kauf eines Wagens unter Eigentumsvorbehalt gewarnt werden.

## Darf man vorschriftswidrig fahrende Autos anhalten?

in Automobilist hatte des nachts l'auf der Landstraße in der Annahme, ein entgegenkommender Wagen habe seinen Scheinwerfer nicht abgeblendet, den eigenen Scheinwerfer auf den entgegenkommenden Fahrer gerichtet, war dann in die Fahrbahn des anderen Fahrers eingebogen und hatte dadurch, daß er direkt auf ihn zufuhr, den entgegenkommenden Fahrer zum Halten gezwungen. Das Hanseatische Oberlandesgericht (vgl. Jur. Wochenschrift 1929 S. 2842) hat dieses Verhalten für zulässig erklärt, obwohl es sich herausgestellt hat, daß der vermeintlich nicht abblendende Fahrer in Wahrheit mit seinem zwar stark wirkenden, aber durchaus zulässigen Stadtlicht gefahren war, so daß ihm eine Übertretung überhaupt nicht zur Last fiel.

Dieses Urteil, durch das jedermann die Befugnis zugesprochen wird, vorschriftswidrig fahrende Kraftfahrer anzuhalten, hat natürlich in den Kreisen der Automobilisten lebhaftes Befremden ausgelöst. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Urteil, wenn es Schule machen sollte, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit zur Folge haben würde, zumal dem subjektiven Ermessen Tür und Tor geöffnet werden. Jedermann würde hiernach in die Lage versetzt werden, selbst Polizei zu spielen, und könnte nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden, wenn er dadurch einen Unfall herbeiführt, weil er ja nach der Auffassung des Oberlandesgerichts rechtmäßig handelt. Glücklicherweise kann darauf hingewiesen werden, daß die Rechtsauffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Zwar hat nach § 127 StPO. — und auf diese Vorschrift stützt sich jene Ent-